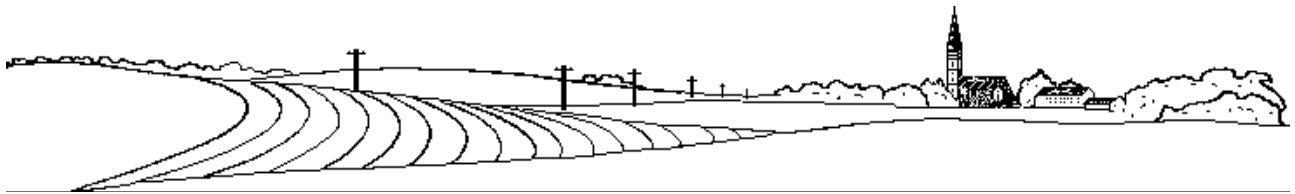


AMTSBLATT

DER GEMEINDE PRIESTEWITZ



2. April 2015

Nummer 4

Sportlich gestartet

Seit dem 23. Februar können die Lenzer Grundschüler in einer modernen Halle turnen. Eine, die ihnen unerwartet beschert wurde.

Der Jubel ist riesig und will vor allem kein Ende mehr nehmen. Als Emma, Selina, Marlon, Lea Sophie und Robert das dekorative Band zerschneiden, gibt es für die gut 150 Mädchen und Jungen kein Halten mehr. Endlich dürfen sie nun ihre neue Turnhalle betreten. Endlich kann der Sportunterricht unmittelbar neben der Schule stattfinden – und zwar endlich wieder bei Wind und Wetter. Nach nur 160 Tagen Bauzeit können die Schüler und Lehrer jenen Anbau in Besitz nehmen, der ursprünglich für so viel Kopfzerbrechen gesorgt hatte. Gemeinderäte und Verwaltung waren währenddessen allerdings keineswegs untätig und fanden mit der Unterstützung des Koordinierungskreises Heidebogen e. V. eine überraschende Lösung: Am 2. Juni 2014 begannen die Arbeiten für die 110 Quadratmeter große Einfeldturnhalle. „Sie ist ein Beispiel dafür, wie man aus einer echten Not eine Tugend macht“, freute sich Bürgermeisterin Susann



Schulleiterin Elke Menke (li.) freute sich sichtbar, als sie nach dem Zerschneiden des Bandes von der Priestewitzer Bürgermeisterin Susann Frentzen (re.) den Schlüssel zur Halle überreicht bekam.

Frentzen (parteilos). Links neben dem Eingang an der Grundschule befindlich, bietet der über eine halbe Million Euro kostende Bau mehr Platz zum Turnen als bisher. Geräte und Umkleidekabinen nebst Waschräumen sowie einer Dusche wurden ganz bewusst separat konzipiert. Hell und farbenfroh präsentieren sich Wände, Fußböden und Türen. Für Verwaltungschefin Frentzen ein Projekt, was nur allzu deutlich zeige, dass man an eine Sache und den Erhalt ländlicher Schulen unbedingt glauben solle. „Ich weiß, dass die Übergangsverhältnisse nach der sofortigen Schließung des alten Traktes alles andere als rosig waren. Doch ich weiß auch, dass alle Beteiligten immer wieder Großes auf die Beine gestellt und damit Bleibendes für unsere Kinder geleistet haben.“ Gerade das Bildungswesen auf dem Land brauche Zuversicht und Unterstützung wie diese, lege sie doch den Grundstein für die Zukunft im Dorf. Nach der Fertigstellung der Turnhalle wird in Lenz aber auch noch weiter gewerkelt. Immerhin muss ja das andere Teil des Problems – nämlich die neue Unterbringung der Hortkinder – gelöst werden. Die notwendigen Fördermittel, so Susann Frentzen, seien bereits reserviert und die Vorbereitung in der Verwaltung laufen auf Hochtouren.

von Catharina Karlshaus, SZ; Bild: Brühl, SZ

Beschlüsse des Gemeinderates vom 25.2.2015

Beschluss-Nr. 12/15

Bestätigung der Tagesordnung

Abstimmung: Ja: 12 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 13/15

Bestätigung der Niederschrift vom 28.01.2015

Abstimmung: Ja: 11 Nein: 0 Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr. 14/15

Abwägungsbeschluss zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rennbahn“ (s. öffentliche Bekanntmachung)

Abstimmung: Ja: 12 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 15/15

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rennbahn“ (s. öffentliche Bekanntmachung)

Abstimmung: Ja: 12 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 16/15

Beschluss zur Vergabe der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung an die Stadt Großenhain

Abstimmung: Ja: 12 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 17/15

Beschluss zur Vermietung der kommunalen Wohnung in 01561 Priestewitz, OT Zottewitz, Seußlitzer Straße 13

Abstimmung: Ja: 12 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 18/15

Beschluss zur Nichtausübung des Vorkaufsrecht der Gemeinde nach §§ 24 ff BauGB zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr.: 2489 H 2014 des Notars Henn

Abstimmung: Ja: 12 Nein: 0 Enthaltungen: 0

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rennbahn“

Der Gemeinderat der Gemeinde Priestewitz hat in seiner Sitzung am 25.02.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 14/15 (Abwägungsbeschluss)

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rennbahn“ eingegangenen Stellungnahmen wurden behandelt und abgewogen (siehe Einzelabwägung vom 25.02.2015).
2. Das Ergebnis der Abwägung ist den Betroffenen mitzuteilen.

Abstimmung:

Von 16 Gemeinderäten und Bürgermeisterin sind **11 + 1** anwesend.

Ja-Stimmen: **12** Gegenstimmen: **0** Stimmenthaltungen: **0**
Ausschluss wegen Befangenheit gemäß
§ 20 Abs. 1 SächsGemO: **0**

Priestewitz, 06.03.2015
Frentzen, Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rennbahn“

Der Gemeinderat der Gemeinde Priestewitz hat in seiner Sitzung am 25.02.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 15/15 (Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

1. Der Gemeinderat billigt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rennbahn“ in der Fassung vom 25.02.2015, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem textlichen Festsetzungsteil (Teil B) und der Begründung (Teil C).
2. Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rennbahn“ in der Fassung vom 25.02.2015 ist das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmung:

Von 16 Gemeinderäten und Bürgermeisterin sind **11 + 1** anwesend.

Ja-Stimmen: **12** Gegenstimmen: **0** Stimmenthaltungen: **0**
Ausschluss wegen Befangenheit gemäß
§ 20 Abs. 1 SächsGemO: **0**

Priestewitz, 06.03.2015
Frentzen, Bürgermeisterin

Zeugenaufruf! Wer kann sachdienliche Hinweise zum Täter geben?

Im Zeitraum von Freitag, dem 6.3.2015, 18.00 Uhr bis Samstag, dem 7.3.2015, 9.00 Uhr wurden auf der Moto-Cross-Strecke zwischen Strießen und Porschütz durch Unbekannte Täter die Hydraulikschläuche des dort abgestellten 3-to-Minibaggers Komatsu beschädigt (zerhackt). Es entstand ein Sachschaden von ca. 1000 Euro.

Wer kann sachdienliche Hinweise geben?

An Polizeirevier Großenhain
Hauptmarkt 04, 01558 Großenhain, Tel. 03522 330
oder jede andere Polizeidienststelle

Meldeamt Gültigkeit der Personaldokumente prüfen

Vor Beginn der Urlaubszeit möchten wir auf Folgendes hinweisen: Bitte prüfen Sie rechtzeitig, ob Ihre Ausweisdokumente noch gültig sind. Informieren Sie sich, welche Dokumente Sie bei Auslandsreisen benötigen und welche Gültigkeit diese haben müssen. Aktuelle Auskünfte dazu erhalten Sie beim Buchen der Reise im Reisebüro, bei den jeweiligen Auslandsvertretungen der Länder unter Tel.: 030/50 00 20 00 oder unter der Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de

Wer ein Dokument beantragt, muss damit rechnen, dass die Bundesdruckerei in Berlin ca. 2-3 Wochen zur Anfertigung und Übersendung des Dokuments benötigt. In der Hauptreisezeit im Sommer ist davon auszugehen, dass sich die Zeit für die Ausstellung noch einmal verlängert.

Forberger, Meldeamt

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**Vollzug des Baugesetzbuches****1. Änderung des Bebauungsplanes „Rennbahn“ - Entwurf
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Priestewitz hat am 23.4.2014 beschlossen, für den gesamten Umgriff des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Rennbahn“ im Bereich der Grundstücke Flur Nr. 48/2, 48/4, 48/5, 223 – 261, 262/1, 262/2, 263/1, 263/2, 264 – 275, 276/1, 276/2, 277/1, 277/2, 278 – 281, sowie Teilflächen der Grundstücke Flur Nr. 5 a, 11/1, 45 a und 48 c, jeweils Gemarkung Dallwitz, die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rennbahn“ durchzuführen. Mit der Ausarbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rennbahn“ wurde die Arnold Consult AG in Meißen beauftragt.

Der Bebauungsplan „Rennbahn“ im Ortsteil Lenz (ehemaliger Ortsteil Dallwitz) wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 01.02.1993 (Az.: 52-2511-2-9/92Lenz2) genehmigt. Nach diesem Bebauungsplan sind auf den Flächen südlich und östlich der Ringstraße auf einer Tiefe von ca. 160 m bis zu fünf Bauzeilen für allgemeine Wohnbebauung vorgesehen. Trotz bereits über 20-jähriger Rechtswirksamkeit dieses Bebauungsplanes konnte die Planung bis zum heutigen Zeitpunkt jedoch nicht in dieser Form realisiert werden. Es hat sich gezeigt, dass der Bedarf und die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in der Ortslage Lenz (ehemals Dallwitz) tatsächlich nicht in der im Bebauungsplan „Rennbahn“ planungsrechtlich gesicherten Größenordnung gegeben sind. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan dahingehend zu ändern, dass nur noch entlang der Ringstraße und im Bereich Am Mühlgraben Bauflächen für eine Ergänzung der hier bereits teilweise vorhandenen straßenbegleitenden Wohnbebauung aufrecht erhalten werden, während sämtliche potentielle Wohnbauflächen im rückwärtigen, straßenabgewandten Bereich des Bebauungsplangebietes nicht mehr als Wohnbaufläche ausgewiesen werden sollen. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rennbahn“ sollen diese Ziele der Gemeinde planungsrechtlich gesichert werden.

Der vom Gemeinderat am 25.02.2015 gebilligte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rennbahn“, bestehend aus Planzeichnung, Textteil und Begründung, jeweils in der Fassung vom 25.02.2014, liegt in der Zeit vom

14. April 2015 bis einschließlich 15. Mai 2015

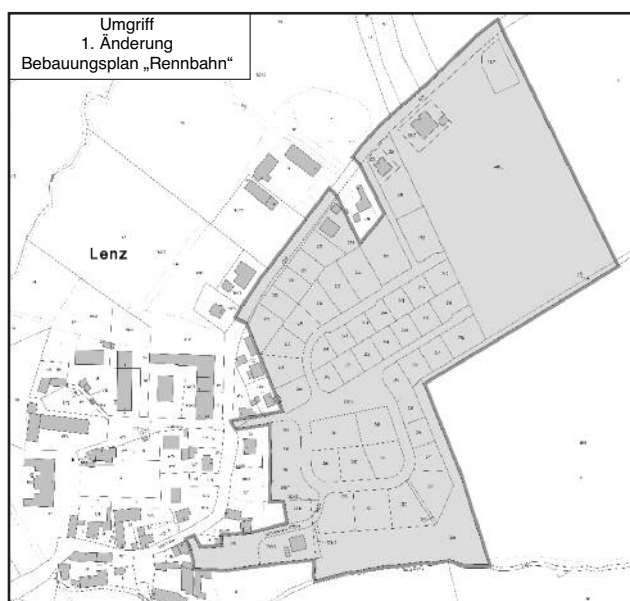
in der Gemeindeverwaltung Priestewitz, Staudaer Straße 1 in 01561 Priestewitz, Zimmer 106 während der Sprechzeiten

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. In diesem Zeitraum besteht während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rennbahn“ zu informieren und Anregungen sowie Hinweise zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rennbahn“ schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rennbahn“ der Gemeinde Priestewitz liegen keine wesentlichen Umweltinformationen, umweltbezogenen Stellungnahmen oder Gutachten vor. Mit der deutlichen Verringerung der Überbaubarkeit werden im Vergleich zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Rennbahn“ die möglichen Umweltauswirkungen der Wohnbebauung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter nachhaltig verringert und letztendlich eine Verbesserung für sämtliche Schutzgüter erzielt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht bis zum 15. Mai 2015 abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rennbahn“ unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Priestewitz, 18.03.2015
Frentzen, Bürgermeisterin

Öffnungszeiten Gemeinde

Gemeindeverwaltung Priestewitz, Staudaer Str. 1	
Montag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 Uhr

Meldeamt · Telefon 03522/5114-16

Montag	9.00 - 12.00 Uhr	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr	
Donnerstag		13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag:	geschlossen	

Termin Gemeinderatssitzung 2015

Die nächste Gemeinderatssitzung 2015 findet voraussichtlich am **Mittwoch, dem 29.4.2015, 19 Uhr** in der Gemeindeverwaltung Priestewitz statt.

Den tatsächlichen Termin und die Tagesordnung dazu entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungen in den Schaukästen.
Frentzen, Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**Wahl zur Besetzung der Schiedsstelle Priestewitz**

Im Laufe dieses Jahres endet die derzeitige Wahlperiode der Schiedsstelle Priestewitz.

Die Gemeinde Priestewitz sucht für die neue Wahlperiode 2015 bis 2020 eine/n Friedensrichter/in, eine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Protokollführer/in.

Dieses Ehrenamt können Einwohner der Gemeinde Priestewitz übernehmen, die Interesse an einer solchen Aufgabe haben und mindestens 30 Jahre, jedoch höchstens 70 Jahre alt sind.

Die Aufgabe der Friedensrichter/in oder des Friedensrichters besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten oder Sühneversuche durchzuführen. Die Aufgabenpalette des Friedensrichters ist vielfältig. Sie umfasst unter anderem die Schlichtung von Nachbarschaftsstreitigkeiten oder von Streitigkeiten mit dem Vermieter, aber auch bei Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung kann der Friedensrichter aussöhnen.

Die Friedensrichter/in oder der Friedensrichter werden ebenso wie deren/dessen Stellvertreter/in und die/der Protokollführer/in für die Dauer von fünf Jahren vom Gemeinderat gewählt. Eine Wiederwahl für die Besetzung der Ämter ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichtes Riesa.

Wer Interesse an der Aufgabe hat, wird gebeten, sich schriftlich bis spätestens 29. April 2015 bei der Gemeindeverwaltung Priestewitz, Staudaer Str. 1, 01561 Priestewitz zu bewerben.

Folgende Hinweise sollten beachtet werden:

Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Gemäß § 4 Abs. 2 und 3 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz kann Friedensrichter nicht sein, wer

- als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
- die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
- das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.
- die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Des Weiteren soll gemäß § 4 Abs. 4 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz Friedensrichter nicht sein, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
2. nicht in der Gemeinde Priestewitz wohnt;
3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

Lt. § 4 Abs. 5 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz wird bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen

zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

Der Friedensrichter, Bewerber oder Vorgeschlagene hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 bis 5 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz nicht vorliegen, und seine Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen des Absatzes 4 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 5 beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen.

Nähere Auskünfte über das Amt des Friedensrichters erhalten interessierte Einwohner in der Gemeindeverwaltung Priestewitz bei Frau Gajewi (Tel. 03522/5114-12). Priestewitz, 18.03.2015

Frentzen, Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**der Unteren Wasserbehörde zur Sanierung von Kleinkläranlagen und Abwassergruben bis spätestens 31.12.2015**

Diese **öffentliche Bekanntmachung** richtet sich an alle Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte in Städten und Gemeinden des Landkreises Meißen, die das anfallende häusliche Abwasser nicht über eine öffentliche Einrichtung mit oder ohne zentrale Abwasserbehandlung ableiten (mit Kanalanschluss). Dies betrifft daher Grundstücke, bei denen das Abwasser:

- nach dem gültigen Abwasserbeseitigungskonzept dauerhaft direkt in ein Gewässer eingeleitet oder auf dem Grundstück versickert wird und
- bei denen die Kleinkläranlage noch nicht dem Stand der Technik entspricht und
- soweit keine Übergangslösung mit einer befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 2 Abs.2 Kleinkläranlagenverordnung zugelassen wurde.

Hinweis: Auch für Betreiber von Kleinkläranlagen, bei denen das Abwasser in öffentliche Einrichtungen abgeleitet wird (sogenannte Teilortskanäle) gelten die gesetzlichen Anpassungspflichten nach Maßgabe des öffentlichen Trägers der Abwasserbeseitigung.

Gesetzesgrundlagen

Es ist gemäß § 57 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – vorgeschrieben, dass Abwasserbehandlungsverfahren, also auch solche mit Kleinkläranlagen, dem Stand der Technik entsprechen müssen. D.h. sie müssen eine vollbiologische Reinigungsstufe besitzen oder sind anzupassen. Nach § 8 WHG bedarf eine Abwassereinleitung in ein Gewässer (damit wird auch der Begriff der Versickerung in das Grundwasser umfasst) der wasserrechtlichen Erlaubnis. Gemäß § 10 Sächsisches Wassergesetz – SächsWG – erlischt die wasserrechtliche Erlaubnis zum 31.12.2015 für eine bestehende Abwassereinleitung aus einer Kleinkläranlage, wenn diese nicht den Anforderungen nach Anhang 1 Teil C Absatz 1 der Abwasserverordnung (Emissionswerte für vollbiologische Abwasserbehandlung, Größenklasse 1) entspricht. Die Kleinkläranlagenverordnung in Sachsen vom 19. Juni 2007 regelt den Einsatz, Betrieb und Eigenkontrolle der Kleinkläranlagen und nimmt Bezug auf bautechnische Zulassungsnormen.

Die Übergangsfrist für die Einleitung von Abwasser aus vorhandenen Kleinkläranlagen ohne vollbiologische Behandlungsstufe endet somit am 31.12.2015!

Durchführung der Anpassung an den Stand der Technik

Vorhandene Kleinkläranlagen sind entsprechend nachzurüsten oder durch eine geeignete Anlage zu ersetzen. Die Nachrüstung bzw. der Ersatz der vorhandenen Gruben und Kleinkläranlagen als vollbiologisch wirkende Kleinkläranlagen hat durch den Betreiber

so zu erfolgen, dass der Termin des 31.12.2015 nicht überschritten wird. Soweit ein bereits durch die Behörde erteilter Bescheid einen früheren Termin vorgibt, ist dieser Termin bindend.

Bei Fristversäumnis kann regelmäßig von einem fehlenden Verschulden nur dann ausgegangen werden, wenn der Anlagenbetreiber nachweist, dass er rechtzeitig alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die Frist einzuhalten.

Vertragsabschlüsse mit Lieferfirmen für Kleinkläranlagen sollten daher noch im Jahr 2014 und mit o.g. Bindungsfrist so abgeschlossen werden, dass die beauftragte Firma verpflichtet wird, die Umrüstung spätestens bis 31. Dezember 2015 durchzuführen.

Im Einzelfall kann bei geringem Abwasseranfall eine abflusslose Sammelgrube eine geeignete Lösung darstellen, in der das gesamte Abwasser zu sammeln und durch das von der Gemeinde bzw. dem Abwasserzweckverband (AZV) bestimmte Abfuhrunternehmen zu entsorgen ist. Auch private Gruppenkleinkläranlagen für mehrere Haushalte, bei denen sich Grundstückseigentümer zusammenschließen, sind bis 50 Einwohnerwerte möglich (kosten sparende Variante).

Maßnahmen zur Erlaubnis-Anpassung bzw. Erlaubniseinholung

Für Einleitungen von Abwasser in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen, soweit nicht eine bestehende gültige Erlaubnis oder als Altrecht anerkannte Nutzungsgenehmigung angepasst werden kann. Die Erlaubnis bezieht sich auf die Abwassereinleitung und nur mittelbar auf die Kleinkläranlage (Bedingung: Betreiben einer Kleinkläranlage nach dem Stand der Technik). Mit dem Wasserrechtsantrag muss nachgewiesen werden, dass die Einleitungsstelle des gereinigten Abwassers im Eigentum des Antragstellers steht oder die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers zur Benutzung des Grundstückes vorliegt.

Anträge zur Neuerteilung/Anpassung des Wasserrechts müssen vollständig ausgefüllt und im Original eingereicht werden. Die auf der Internetseite des Landratsamtes Meißen abrufbaren Hinweise der Unteren Wasserbehörde sind zu beachten.

Wasserbehördliche Vollzugsmaßnahmen

Eine Einleitung oder Versickerung von Abwasser aus einer Anlage, die nicht dem Stand der Technik entspricht oder die Nichtbefolgung wasserrechtlicher Bestimmungen, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld in empfindlicher Höhe geahndet werden kann. Gegenüber Anlagenbetreibern, die nicht fristgemäß ihrer Anpassungspflicht nachkommen, ist die untere Wasserbehörde gehalten, geeignete Mittel des Verwaltungszwangs zu ergreifen. Hierzu stehen den Unteren Wasserbehörden ermessensleitende Hinweise der obersten Wasserbehörde zur Verfügung – auch zum Umgang mit Härtefällen (besondere Umstände). Auch die nicht bestimmungsgemäße Übergabe von Abwasser zur mobilen Entsorgung (bei Pflicht zur Sammlung des Abwassers in einer abflusslosen Grube) kann durch die zuständige Behörde geahndet werden.

Hinweise / Links

Für Rückfragen stehen die entsprechenden Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung (Städte, Gemeinden und Abwasserzweckverbände) und das Landratsamt zur Verfügung.

Besucheradresse LRA Meißen: Kreisumweltamt, untere Wasserbehörde, Remonteplatz 8, 01558 Großenhain
E-Mail: umweltamt@kreis-meissen.de
Ansprechpartner in der unteren Wasserbehörde:
Hr. Richter (Sachgebietsleiter) Telefon: 03522/303 2362
Fr. Kretschmer Telefon: 03522/303 2363

Weitere Informationen können auch im Internet abgerufen werden, derzeit unter: www.kreis-meissen.org/Landratsamt/Kreisumweltamt/Sachgebiet_Wasser
www.umwelt.sachsen.de/Wasser/Abwasserbeseitigung/Dezentrale_Abwasserbehandlung-Kleinkläranlagen
www.SAB.de Andreas Herr, Beigeordneter, Dezernat Technik

Hinweis zur Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen sowie Kinderreisepässen

Als deutsche Staatsbürgerin bzw. als deutscher Staatsbürger sind Sie im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit §1 Abs. 1 und 2 Personalausweisgesetz und §1 Abs. 1 Passgesetz verpflichtet, sich jederzeit mit gültigen Dokumenten (Personalausweis oder Reisepass) ausweisen zu können. Der Ausweis muss persönlich beantragt werden.

Gültigkeit von Personalausweisen und Reisepässen

für Personen vor Vollendung des 24. Lebensjahres: 6 Jahre
für Personen ab Vollendung des 24. Lebensjahres: 10 Jahre

Gültigkeit von Kinderreisepässen

6 Jahre bzw. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres

Auf Wunsch können Sorgeberechtigte für Kinder unter dem 16. Lebensjahr einen Personalausweis, unter dem 18. Lebensjahr einen Reisepass oder unter dem 12. Lebensjahr einen Kinderreisepass ausstellen lassen. Die Beantragung muss gemeinsam mit dem Kind erfolgen. Ab Vollendung des 10. Lebensjahres ist der Antrag durch das Kind persönlich zu unterschreiben. Die Beantragung dieser Dokumente bedarf der Zustimmung beider Elternteile, wenn ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht. Der Vordruck zur Einverständniserklärung ist im Meldeamt erhältlich.

Benötigte Dokumente bei Antragstellung:

- Geburtsurkunde
- 1 Lichtbild, biometrisch
- Personalausweis und Reisepass, wenn vorhanden

Kosten/Gebühren:

Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres beträgt die Gebühr für einen Personalausweis 22,80 Euro und für einen Reisepass 37,50 Euro. Ab Vollendung des 24. Lebensjahres beträgt die Gebühr für einen Personalausweis 28,80 Euro und für einen Reisepass 59,00 Euro. Die Gebühr für einen Kinderreisepass beträgt 13,00 Euro. Die Bezahlung erfolgt bei der Beantragung.

Zahlungsart: bar, ec-Karte Frist: Bearbeitungsdauer 2-4 Wochen
Forberger, Meldeamt

Bis zu 25 Jahre Zinssicherheit!

Die Allianz Baufinanzierung bietet flexible Zinsfestschreibungszeiten von bis zu 25 Jahren. Reden Sie mit uns über Ihre Pläne.

Ronny Geidelt

Allianz Agentur
Großenhainer Straße 57, 01662 Meißen
service@geidelt-allianz.de
www.geidelt-allianz.de
Tel. 0 35 21.73 25 73
Fax 0 35 21.72 81 70

Allianz 



Jahresrückblick 2014
Statistische Angaben der Gemeindeverwaltung
Priestewitz

Einwohnermeldeamt

Einwohnerzahlen per 31.12.2014 (lt. Fachverfahren)

Ortsteil	Männlich	Weiblich	Gesamt
Altleis	42	39	81
Baselitz	57	46	103
Baßlitz	62	60	122
Blattersleben	72	78	150
Böhla	43	38	81
Böhla Bhf.	52	57	109
Döschütz	30	28	58
Gävernitz	77	60	137
Geißlitz	94	89	183
Kmehlen	125	124	249
Kottewitz	19	18	37
Laubach	48	41	89
Lenz	166	162	328
Medessen	75	58	133
Nauleis	49	40	89
Piskowitz	15	11	26
Porschütz	50	45	95
Priestewitz	279	263	542
Stauda	48	47	95
Strießen	145	143	288
Wantewitz	16	18	34
Zottewitz	96	87	183
Gesamt	1660	1552	3212

Geburten in 2014: 31
 Sterbefälle in 2014: 28

Bevölkerungsentwicklung der letzten vier Jahre:

per 31.12.2011 = 3.293
 per 31.12.2012 = 3.293
 per 31.12.2013 = 3.248
 per 31.12.2014 = 3.212

Gewerbeamt

Anzahl der Gewerbebetriebe per 31.12.2014 (lt. Fachverfahren)

Anzahl gesamt: 228
 Anmeldungen in 2014: 15
 Abmeldungen in 2014: 13
 Ummeldungen in 2014: 5

Vorankündigung

Dorffest anlässlich 715 Jahre Böhla,
140 Jahre Bahnhof Böhla
Festwochenende vom 15.-17.5.2015

Bauland in Kmehlen
zu verkaufen von privat
1 vollerschlossenes Grundstück 592 m²
Informationen: Tel. 0170/9928709

8. Fußball Hallenturnier der Kreisjugendfeuerwehr

Am 8.März fand in Priestewitz eines von 4 Vorrundenturnieren im Hallenfußball für Jugendfeuerwehren der Region Riesa/Großenhain statt. 12 Mannschaften mit insgesamt 120 Teilnehmern gingen an den Start. Darunter die Jugendfeuerwehren wie z. B. Röderau-Bobersen, Kreinitz/Lorenzkirch, Zabelitz/Treugeböhla, Kleinnaundorf, Reinersdorf, Gröditz, Riesa/Gröba.

Sie kämpften um die Plätze und hofften in die Endrunde zu gelangen. Natürlich war auch die Priestewitzer Jugendfeuerwehr in der Altersklasse bis 18 Jahren am Start.

Wir, das waren Pascal Wunsch, Ricardo Weber, Dominik Weber, Richard Hofmann, Verena Zscheile, Oliver Liebmann, Michelle Pinkert und Luca Piper.



links außen Herr Werner Baehring und rechts außen Herr Kliem

Die Vorrunde überstand die Mannschaft schadlos, alle Spiele wurden und ohne Gegentor gewonnen. Nach harten aber siegreichen Kämpfen im Halbfinale standen sich im Finale Lichtensee/Wülknitz und Priestewitz gegenüber. In einem umkämpften Spiel ging der Sieg denkbar knapp an die Truppe von Lichtensee/Wülknitz. Unser 2. Platz berechtigt uns für die Teilnahme an der Endrunde in Weinböhla. Herzlichen Glückwunsch und alles Gute für diesen Wettkampf!



Sieger: Truppe von Lichtensee/Wülknitz

Die Siegerehrung der führten MdL Kerstin Lauterbach gemeinsam mit der Priestewitzer Bürgermeisterin Susann Frentzen (parteilos) durch.

Nach der Spielauswertung wurde noch eine besondere Ehrung vorgenommen. Werner Baehring erhielt die Ehrennadel der KJF durch Kamerad A. Huth für seine langjährige Arbeit als Jugendwart von Priestewitz überreicht. Wir danken dir, Werner, und schließen uns den Glückwünschen an. Wir hoffen, du wirst uns auch weiter unterstützen.

Auch die Verpflegung der Teilnehmer und Betreuer lag in den Händen von Werner Baehring und seiner Frau, dafür ein großes Dankeschön.

Ulrich Kliem – Ffw Jugendwart
 Susann Frentzen - Bürgermeisterin

Praxis für Physiotherapie Katrin Schubert

Fit in den Frühling

Seien Sie wieder mit dabei, wenn wir gemeinsam gegen die Frühjahrsmüdigkeit laufen.

Neuer Nordic-Walkingkurs startet am 20.4.2015 um 8:45 Uhr im Stadtpark Großenhain (10 Stunden a 60 Minuten).

Die Kosten werden zum Teil von den Kassen übernommen. Wir bitten um Anmeldung. Stöcke können geliehen werden. Ein Kurs kommt erst ab einer Teilnehmerzahl von mindestens fünf Personen zu Stande.



Katrin Schubert
Lindenstraße 29
01561 Zottewitz
Tel.: 035267/50104
Mobil: 01739019630

Es ist uns ein Herzensbedürfnis,
Allen zu danken, die uns anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

Freude bereitet haben.

Ein besonderer Dank geht an unsere Kinder
und Schwiegertochter.

Dank allen Rankewicklern, unseren Verwandten,
Freunden, den Einwohnern von Böhla,
der Bürgermeisterin Frau Frentzen, der FFW Baßlitz,
der Würfelrunde und den Bowlingfreunden,
die uns mit vielen Glückwünschen, Blumen
und Geschenken erfreuten.

Ein besonderer Dank an den Gasthof Zschauitz,
der mit der Organisation und Bewirtung
der Feier dazu beigetragen hat, dass wir alle schöne
Stunden erleben durften.



Böhla, März 2015

Gudrun und Achim Uebigau

HERZLICHE GLÜCKWÜNSCHE ZUM GEBURTSTAG!

Die Bürgermeisterin und die Gemeindeverwaltung gratulieren auf diesem Wege recht herzlich allen Bürgern, die in den nächsten Tagen ihren Geburtstag feiern. Besonders möchten sie folgenden Jubilaren Glück und Gesundheit wünschen:

Geburtstage April 2015

Ingeburg Bönisch	15.04.	zum 78.*	Lenz
Gerda Kaiser	15.04.	zum 76.*	Baßlitz
Herbert Grohmann	16.04.	zum 95.*	Altleis
Reiner Hähne	16.04.	zum 75.*	Priestewitz
Waltraud Werner	20.04.	zum 85.*	Blattersleben
Gudrun Hofmann	22.04.	zum 74.*	Priestewitz
Christian Beger	23.04.	zum 75.*	Stauda
Rosemarie Ruhland	23.04.	zum 80.*	Priestewitz
Gudrun Freitag	27.04.	zum 71.*	Gävernitz
Hartmut Gröttsch	27.04.	zum 78.*	Medessen
Manfred Wetzig	27.04.	zum 73.*	Baselitz
Manfred Henzchen	28.04.	zum 83.*	Geißlitz
Margarete Bienia	29.04.	zum 94.*	Kmehlen
Gudrun Ibisch	30.04.	zum 75.*	Strießen

Geburtstage Mai 2015

Fritz Rentsch	01.05.	zum 83.*	Strießen
Herbert Kösterke	02.05.	zum 88.*	Nauleis
Karla Schneider	02.05.	zum 71.*	Kmehlen
Rolf Schumann	02.05.	zum 76.*	Döschütz
Johannes Friedrich	03.05.	zum 85.*	Stauda
Gisela Kirchner	04.05.	zum 71.*	Nauleis

Renate Jenzig	05.05.	zum 74.*	Böhla Bahnhof
Gisela Löwe	05.05.	zum 77.*	Priestewitz
Hellmut Richter	05.05.	zum 93.*	Baselitz
Gertraud Riedel	07.05.	zum 93.*	Döschütz
Brigitte Klar	08.05.	zum 79.*	Lenz
Gerda Pfaff	08.05.	zum 83.*	Strießen
Heinzhagen Ziegert	08.05.	zum 74.*	Strießen
Elke Dingfelder	09.05.	zum 73.*	Medessen
Eleonore Gruner	11.05.	zum 76.*	Lenz
Thea Koepf	11.05.	zum 84.*	Strießen
Marianne Henker	13.05.	zum 85.*	Blattersleben
Brigitte Byrdek	14.05.	zum 75.*	Lenz
Herbert Weiß	14.05.	zum 86.*	Porschütz



*Der Heimatverein Dallwitz e.V.
lädt zur Walpurgisnacht ein!*

Wann? am 30.04.2015, 20:00 Uhr, Einlass: 19.00 Uhr
mit traditionellen Hexenfeuer
und Tanz mit DJ Double You

Wo? in der Scheune bei Matschke in Dallwitz

Eintritt? 5,- € Mit Hexenverkleidung Eintritt FREI
Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Fußball – SV Traktor Priestewitz

Fr.	10.04.	18:30	Alte H. TSV Merschwitz 1912 - Priestewitz
Sa.	11.04.	15:00	Priestewitz - SV Fortschritt Meißen-West
		13:00	Priestewitz 2.- SV Wildenhain
Fr.	17.04.	18:30	Alte H. Priestewitz - Großenhainer FV 90
Sa.	18.04.	15:00	SV Empor Heyda - Priestewitz 2.
		13:45	E-Jun. LSV 61 Tauscha - SpG Pr./Merschw.
		09:00	F-Jun. SV Traktor Kalkreuth - Priestewitz
So.	19.04.	15:00	BSG Stahl Riesa 2.- Priestewitz
		09:00	Frauen SpG Cosseb./Weinb.- Priestewitz
in Merschwitz		10:30	B-Jun. SpG Me./Pr.- TSV 1862 Radeburg
		09:00	C-Jun. SpG Ca./Str./Röd.-B.- SpG Pr./Me.
Sa.	25.04.	15:00	Priestewitz - SV Röderau-Bobersen
		13:00	Priestewitz 2.- SV Frauenhain
		14:00	B-Jun. SpG Lamp./Eb./Ka.- SpG Me./Pr.
		10:30	F-Jun. Priestewitz - TSV Merschwitz 1912
So.	26.04.	14:00	Frauen Priestewitz - Post SV Dresden 2.
		10:30	C-Jun. SpG Pr./Me.- SpG Kalkr./Eb./Lamp.
		09:15	E-Jun. SpG Pr./Me.- SV Grün-Weiß Ebersbach 2.
Do.	30.04.	18:00	Alte H. Kleinfeldturnier in Kalkreuth
Fr.	01.05.	10:30	C-Jun. SpG Radeburg/Berbisdorf - SpG Pr./Me.
Sa.	02.05.	15:00	ESV Lok Riesa - Priestewitz 2.
		11:00	B-Jun. TuS Weinböhla - SpG Me./Pr.
So.	03.05.	15:00	Berbisdorfer SV - Priestewitz
		10:30	C-Jun. Großenhainer FV 90 2.- SpG Pr./Me.

SV Traktor Baßlitz

So.	12.04.	10:30	Traktor Baßlitz - SpG Nauwalde/Gröditz
Sa.	18.04.	13:00	TSV Merschwitz 2.- Traktor Baßlitz
So.	26.04.	10:30	Traktor Baßlitz - SV Röderau-Bobersen 2.
So.	03.05.	13:00	Wacker-Zehren - Traktor Baßlitz

Kirchliche Veranstaltungen April

Gottesdienste Lenz – Wantewitz

Karfreitag,	8.30 Uhr	Gottesdienst in Wantewitz
Ostersonntag	10.00 Uhr	Familiengottesdienst in Lenz
19. April	8.30 Uhr	Gottesdienst in Lenz
26. April	8.30 Uhr	Gottesdienst in Wantewitz

Gottesdienste Skassa – Strießen

Karfreitag,	10.00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl in Skassa
Ostersonntag,	10.00 Uhr	Gottesdienst in Strießen
6. April	10.00 Uhr	Starter Gottesdienst Konfirmandenfreizeit in Skassa
19. April	10.00 Uhr	OASE-Gottesdienst Vorstellung der Konfirmanden
26. April	10.00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl in Strießen

Gottesdienste Diesbar-Seußlitz

Karfreitag,	10.00 Uhr	Gottesdienst in Merschwitz
Ostersonntag,	16.00 Uhr	Österliche Texte mit musikalischer Begleitung in Seußlitz
12. April	15.00 Uhr	Andacht + Chorkonzert in Seußlitz
19. April	15.00 Uhr	Taufgedächtnis in Merschwitz

Liebe Seniorinnen und Senioren

wir laden Euch recht herzlich ein:

**21.4.2015 – Seniorennachmittag
mit Modenschau und Verkauf
Modecenter - AWG - Großenhain**

Seniorenverein Baßlitz e.V.

Bestattung und Freier Redner Hans-Georg Ziermann

fachgeprüft mit Erfahrung

**01561 Lenz · Dresdner Straße 6
Telefon: Tag & Nacht 035249-71352**

**im Preis günstig – im Service hoch
www.ziermann-bestattungen.de**

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
Krematorium	Durchwahl	453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhla	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917



Krematorium

...die Bestattungsgemeinschaft